

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

über das Verbot von Veranstaltungen ab 50 Teilnehmern anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

1. Veranstaltungen mit mehr als 50 erwarteten Besuchern oder Teilnehmern sind untersagt.
2. Das Gesundheitsamt empfiehlt, auf nicht notwendige Sozialkontakte zu verzichten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisch transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen sind (Stand 13. März 2020) bereits 6 Erkrankungsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu, mittlerweile gibt es 2369 amtlich bekannt gewordene Fälle, in Mecklenburg-Vorpommern 23, deutschlandweit 6 Todesfälle.

Nach der Einschätzung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern steigt weiter an.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, der Tröpfcheninfektion, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 50 erwarteten Besuchern oder Teilnehmern dient dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen, indem infizierte Personen und/oder Kontaktpersonen identifiziert und isoliert werden können. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung ist unbedingt geboten. Denn die medizinischen Versorgungssysteme müssen arbeitsfähig bleiben, damit die Belastungsspitzen abgeflacht werden. Das ist notwendig, um das Risiko tödlicher Krankheitsverläufe soweit wie möglich zu verringern. Die Grenze von 50 Personen wurde deshalb gewählt, weil es bei größeren Personenzahlen praktisch nicht mehr möglich ist, Kontaktpersonen oder Infizierte nachträglich aufzufinden, um Maßnahmen einzuleiten. Diese Einschätzung erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch deshalb fachlich gefestigt, weil in anderen Landkreisen mit vergleichbaren oder gleichen Grenzwerten gearbeitet wird. Wegen der anhaltenden weiteren Ausbreitung der Krankheit ist das Herabsetzen der Veranstaltungsgrößen auch grundsätzlich geboten.

Die bloße Anzeigepflicht aufgrund der Handlungsempfehlung des RKI bei unter 1000 Teilnehmern ist kein geeignetes Mittel, da die von dem Veranstalter umfassend geforderten Informationen und Maßnahmen von dem Veranstalter nicht umsetzbar sind. Weiterhin ist eine Prüfung durch das Gesundheitsamt personell in angemessener Zeit nicht möglich.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist eine Tourismusregion. Es ist damit zu rechnen, dass infizierte Menschen aus anderen Gebieten der Bundesrepublik einreisen, verschiedene Bundesländer ziehen aufgrund der Gesundheitslage ihre Ferien vor.

Die Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist nach amtsärztlicher Einschätzung ein geeignetes Mittel, die Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren.

Als Veranstaltung gelten insbesondere Tanz- und Sportveranstaltungen, Konferenzen, Messen und Konzerte. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff nach dieser Allgemeinverfügung fallen Gemeinschaftseinrichtungen, die Teilnahme am öffentlichen Verkehr oder der Aufenthalt an einer Arbeitsstätte.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Der Landrat

Stralsund, 13. März 2020